Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 74

Sonnabend, den 17. September

1927

Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich bei der Expedition dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate
werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand. Expedition: Blumenstr. 16.

Amtlicher Teil.

Persönliches.

In Damen ist der Obergärtner Otto Rank zum Gutsvorsteherstellvertreter bestellt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 12. September 1927.

Der Landrat.

Die Bekanntmachung, betreffend den 5-Uhr-Arbeitsbeginn in den Bäckereien und Konditoreien des Bezirks vom 26. März 1926 (Amtsblatt S. 45) hat unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum 31. März 1928 Gültigkeit.

Die Bedingung 3 der obigen Bekanntmachung wird aufgehoben. Die Beschäftigung von Lehrlingen unter 16 Jahren ist demnach ebenfalls von 5 Uhr ab gestattet.

Belgard, den 16. September 1927.

Der Landrat.

Betr. Schweinepest.

In dem Schweinebestande des Gemeindevorstehers Schwandt in Darkow ist der Ausbruch der Schweinepest amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung der Seuche wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

Belgard, den 15. September 1927.

Der Landrat.

Betr. Grundvermögens- und Hauszinssteuer.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden um umgehende Mitteilung der erhobenen Stundungs- und Vorzugszinsen betr. die Grundvermögen- und Hauszinssteuer für das II. Vierteljahr 1927 (Juli/September), getrennte Summen, ersucht.

Ferner wird um Mitteilung ersucht, ob und welche seit dem Beginn des Rechnungsjahres gestundeten Grundvermögen- und Hauszinssteuerbeträge vor Ablauf der Stundungsfrist eingezahlt worden sind. — Rd. Erl. des Herrn Fin.-Min. v. 26. März 1926 K. V. 2. 1936 Anlage a —.

Schivelbein, den 12. September 1927.

Der Vorsitzende des Grundsteuerausschusses.

---

19. Nachtrag

zur Satzung der Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Im § 7 Abs. 1 werden die Worte „die jeweils durch das Reich festgesetzte Einkommensgrenze" gestrichen und dafür gesetzt: „3600 Reichsmark".

Dem § 21 ist hinzuzufügen und zwar unter Abs. Id hinter R. V. O.: „und nach dem 19. Satzungsnachtrag".

Der § 25 erhält folgende Fassung:

Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als Grundlohn gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts. Hierbei ist der Arbeitsentgelt bis zum Betrage von 10,— Reichsmark für den Kalendertag zu berücksichtigen; soweit er diesen Betrag übersteigt, bleibt er außer Ansatz. Für die Berechnung ist die Woche zu sieben, der Monat zu dreißig und das Jahr zu dreihundertsechzig Tagen anzusetzen. Zur Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder eingeteilt in solche, deren Arbeitsverdienst für den Kalendertag beträgt:

1.			bis	1,20	Rm.	Stufe	I
2.	über	1,20	Rm.	„ 1,60	„	„	II
3.	„	1,60	„	„ 2,20	„	„	III
4.	„	2,20	„	„ 3,00	„	„	IV
5.	„	3,00	„	„ 4,20	„	„	V
6.	„	4,20	„	„ 5,40	„	„	VI
7.	„	5,40	„	„ 6,60	„	„	VII
8.	„	6,60	„	„ 7,40	„	„	VIII
9.	„	7,40	„	„ 8,60	„	„	IX
10.	„	8,60	„	„ 9,40	„	„	X
11.	„	9,40					XI

Hiernach wird der Grundlohn bis auf weiteres festgesetzt:

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 17. September 1927.

für die	I.	Stufe auf	1,00	Rm.
„ „	II.	„ „	1,40	„
„ „	III.	„ „	1,80	„
„ „	IV.	„ „	2,60	„
„ „	V.	„ „	3,60	„
„ „	VI.	„ „	4,80	„
„ „	VII.	„ „	6,00	„
„ „	VIII.	„ „	7,00	„
„ „	IX.	„ „	8,00	„
„ „	X.	„ „	9,00	„
„ „	XI.	„ „	10,00	„

Der Vorstand kann neben der Berechnung statt der nach Lohnstufen für einzelne Gruppen von Versicherten oder für einzelne Betriebe den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bis zu dem Höchstbetrag von 10,00 Rm. für den Kalendertag als Grundlohn bestimmen.

Jedes Kassenmitglied wird nach seinem Arbeitsverdienste einer Lohnstufe zugeteilt. Der Arbeitsverdienst eines Mitgliedes, dessen Entlohnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird nach dem Durchschnitt des Verdienstes berechnet, den es in der Kalenderwoche der letzten Lohnzahlungsperiode bezieht oder, wenn es der Kasse noch nicht solange angehört, den ein gleichartig beschäftigtes Mitglied während dieser Zeit bezogen hat.

Aendert sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe erst mit der nächsten Beitragsfälligkeit.

Für freiwillig Beitretende, für die sich hiernach kein Grundlohn bestimmen läßt, bestimmt ihn der Vorstand.

Der § 49 erhält folgende Fassung:

Die Kassenbeiträge werden auf 6 Hundertstel des im § 25 festgesetzten Grundlohns festgesetzt und für jeden Kalendertag berechnet.

Sie betragen:			täglich		(monatlich)	
für die	I.	Stufe	6,0	RPfg.	1,80	Rm.
„ „	II.	„	8,4	„	2,52	„
„ „	III.	„	10,8	„	3,24	„
„ „	IV.	„	15,6	„	4,68	„
„ „	V.	„	21,6	„	6,48	„
„ „	VI.	„	28,8	„	8,64	„
„ „	VII.	„	36,0	„	10,80	„
„ „	VIII.	„	42,0	„	12,60	„
„ „	IX.	„	48,0	„	14,40	„
„ „	X.	„	54,0	„	16,20	„
„ „	XI.	„	60,0	„	18,00	„

Familienhilfe.

§ 1.

Die Kasse gewährt an die im Haushalt des anspruchsberechtigten Kassenmitgliedes lebenden Familienmitglieder, soweit sie nicht erwerbstätig sind und dem Krankenversicherungszwange unterliegen oder einer Krankenkasse als freiwilliges Mitglied angehören:

a) Freie ärztliche Behandlung durch Kassenärzte mit Ausnahme von zahnärztlicher Behandlung für die Dauer einer Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.

b) Krankenhausbehandlung, wenn solche seitens des behandelnden Kassenarztes für notwendig erachtet wird, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Wochen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten. Durch die Krankenhauseinweisung entstehende Transport- bezw. Reisekosten trägt die Kasse nicht.

c) Wird seitens des behandelnden Kassenarztes spezialärztliche Behandlung für erforderlich gehalten, so trägt die Kasse 50 Prozent der hierdurch entstehenden Behandlungskosten. Den Rest sowie etwaige Reise- bezw. Transportkosten hat das Mitglied selbst zu zahlen.

§ 2.

Als Familienmitglieder gelten:

1. Die Ehefrau,
2. die Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht,
3. die Eltern und Schwiegereltern, welche eigenes Einkommen nicht haben (Invaliden- und Altersrente rechnet nicht als Einkommen),
4. die erwachsene Tochter, wenn sie den Vater anstelle der verstorbenen oder geschiedenen Ehefrau die Wirtschaft führt,
5. die Schwester, die einem unverheirateten Kassenmitgliede die Wirtschaft führt, wenn dieses der der Ernährer der Familie ist und
6. in diesem Falle auch die Geschwister des unverheirateten Kassenmitgliedes, soweit das unter Ziffer 2 Gesagte auf das Alter zutrifft.

Uneheliche Kinder gehören der Mutter.

§ 3.

Solange die hiernach Anspruchsberechtigten reise- bezw. gehfähig sind, haben sie den Arzt in seiner Wohnung aufzusuchen, andernfalls haben die Mitglieder die durch die Reise des Kassenarztes entstandenen Mehrkosten selbst zu tragen. Es ist nur der zunächst wohnende Kassenarzt zuständig. Kommen hierbei mehrere Aerzte in Frage, so besteht freie Wahl. Die Bezahlung anderer, besonders Nichtkassenärzte, kann die Kasse ablehnen. Der einmal gewählte Arzt darf während derselben Krankheit ohne Zustimmung des Kassenvorstandes nicht gewechselt werden.

§ 4.

Hat ein Kassenmitglied seinen Haushalt außerhalb des Kassenbezirks und können die Familienmitglieder keinen Kassenarzt aufsuchen, so werden die Arztkosten nach den jeweilig geltenden Mindestsätzen der preußischen Gebührenordnung für approbierte Aerzte ersetzt. Das gleiche gilt für Familienmitglieder, die während eines vorübergehenden Aufenthaltes (Besuchs) außerhalb des Kassenbezirks innerhalb 14 Tagen vom Beginn des Aufenthalts erkranken, für die erste ärztliche Hilfe, solange eine Rückkehr in die Familie unmöglich ist. Weitere ärztliche Hilfe leistet der zuständige Kassenarzt. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, kann der Vorstand ablehnen.

§ 5.

Die Gewährung von Krankenhausbehandlung nach § 1b ist in das pflichtmäßige Ermessen des Kassenvorstandes gestellt. Er kann sie in der Hauptsache von der Beurteilung des Vertrauensarztes abhängig machen.

§ 6.

Der Anspruch auf die im § 1 bezeichneten Leistungen entsteht nach einer Wartezeit von 6 Wochen ununterbrochener Mitgliedschaft des Mitgliedes bei der Kasse. Er erlischt mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus der Kasse. Ist bei einer andern Krankenkasse bereits ein Anspruch auf Mehrleistungen durch eine 26wöchige Mitgliedschaft erworben, so fällt bei einer unmittelbaren weiteren Mitgliedschaft bei der Kasse die Wartezeit fort.

§ 7.

Hat ein erkranktes Familienmitglied auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift Anspruch auf ähnliche Leistungen gegen einen Versicherungsträger der Reichs- oder Privatversicherung, eine Behörde oder Dritte, so

fallen die Leistungen aus dieser Familienhilfe fort, da Doppelleistungen ausgeschlossen sind. Ist die Kasse trotzdem in Anspruch genommen worden, so geht der Anspruch des Erkrankten an den Dritten in Höhe des Geleisteten auf die Kasse über.

§ 8.

Die Leistungen dieser Familienhilfe sind Mehrleistungen. Sie sind nicht übertragbar und unterliegen auch nicht den Ersatzforderungen oder des Zugriffs Dritter für geleistete Unterstützungen.

§ 9.

Die Kassenmitglieder und deren Familienangehörige haben die Pflicht, den Anordnungen der Kasse, welche zur Durchführung der Familienhilfe erforderlich sind, Folge zu leisten. Das Gleiche gilt für die Anordnungen des Arztes.

§ 10.

Verstößt ein Familienmitglied gegen diese Bestimmungen, so kann es für die Dauer eines Jahres von den Leistungen des § 1 ausgeschlossen werden.

§ 11.

Für Streitigkeiten aus dieser Familienhilfe gelten die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

Aenderung der Wahlordnung.

Im § 2 Abs. 1 ist statt: „von Wahlvorschlägen und die" zu setzen: „von Vorschlagslisten oder über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerlisten und außer der".

Der § 5 Abs. I erhält folgende Fassung:

In der Bekanntmachung ist die Zahl der zu wählenden Vertreter und der nach der Satzung erforderlichen Stellvertreter zu veröffentlichen. Zugleich ist zur Einreichung mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen sowie Vorschlagslisten von Arbeitgebern oder von Versicherten (vgl. § 7 II) berücksichtigt werden, die spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag bei dem Vorstand eingereicht sind, und daß die Stimmabgabe an diese Vorschlagslisten gebunden ist. Auch ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 9) von den Wählern eingesehen werden können.

Im § 7 Abs. I ist der zweite Satz zu streichen.

In § 7 Abs. II ist der erste Satz zu streichen und dafür zu setzen:

Die Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen müssen von den zur Vertretung der Vereinigung oder des Verbandes gesetzlich berufene Personen unterzeichnet sein. Die Vorschlagslisten von Versicherten müssen von mindestens je 30 Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe, die von Arbeitgebern von den Vertretern von mindestens 30 Stimmen unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Vorschlagsliste unterzeichnen.

Im § 7 Abs. III ist der erste Satz zu streichen und dafür zu setzen:

Jede Vorschlagsliste soll höchstens dreimal so viel Bewerber benennen, als Vertreter (von der beteiligten Berufsgruppe im Wahlbezirke) zu wählen sind.

Der § 7 Abs. IV erhält folgende Fassung:

In jeder Vorschlagsliste von Arbeitgebern oder von Versicherten soll ferner ein Vertreter der Vorschlagsliste und ein Stellvertreter für ihn aus der Mitte der Unterzeichner bezeichnet werden. Ist dies unterblieben, so gilt der erste Unterzeichner als Vertreter der Vorschlagsliste und, soweit eine Reihenfolge erkennbar ist, der zweite als sein Stellvertreter. Als Vertreter von Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen (von Arbeitgebern oder) von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen gilt jeder Unterzeichner der Liste. Sind die Unterzeichner nicht mehr Vertreter der wirtschaftlichen Vereinigung, so kann diese andere Vertreter benennen. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Vorstand die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Im § 9 Abs. I sind die beiden letzten Sätze zu ersetzen durch:

Bei Vorschlagslisten wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern oder von Verbänden solcher Vereinigungen ist der Name der Vereinigung oder des Verbandes, bei Vorschlagslisten von Arbeitgebern oder von Versicherten ist der Name des ersten Unterzeichneten ersichtlich zu machen.

Hinter Abs. II wird folgender Abs. III eingeschoben:

Personen, die auf mehreren Vorschlagslisten genannt sind, werden durch Vermittlung der Listenvertreter zu einer Aeußerung darüber aufgefordert, welcher Vorschlagsliste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erklären sie sich hierauf nicht rechtzeitig, so werden sie derjenigen Liste zugerechnet, auf welcher sie an oberer Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf mehreren Listen an gleich hoher Stelle, so sind sie derjenigen von ihnen zuzurechnen, welche zuerst eingereicht wurde. Sind die Listen gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los. Auf den übrigen Listen sind diese Personen dann zu streichen.

Der Abs. III wird Abs. IV.

Der Abs. IV wird Abs. V und erhält folgenden Zusatz:

Weiter sind ungültig: Wahlvorschläge von wirtschaftlichen Vereinigungen, von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, deren überwiegende Mitgliederzahl nicht an der Krankenkasse beteiligt ist.

Der § 10 erhält folgende Fassung:

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die darin vorgeschlagenen in der Reihenfolge der Liste als gewählt, ohne daß eine Wahl stattzufinden hat. Sind auf gültigen Vorschlagslisten im ganzen nur so viele Wählbare benannt, wie Vertreter zu wählen sind, so gelten sie als gewählt. Sind weniger vorgeschlagen, so gelten diese ebenfalls als gewählt; die noch fehlenden Vertreter beruft das Versicherungsamt (Aufsichtsbehörde) aus der Zahl der Wählbaren. Findet hiernach keine Wahl statt, so teilt das der Wahlleiter den Listenvertretern vor dem Wahltag mit.

Der § 11 Abs. III erhält folgenden Zusatz:

Auch Gemeinde- oder Gutsvorsteher, Krankenkassen- und Gemeindebeamte können den Vorsitz führen; gehört ein solcher Vorsitzender zur Gruppe der wahlberechtigten Arbeitgeber, so müssen bei der Wahl der Versichertenvertreter die beiden weiteren Mitglieder des Ausschusses aus den Versicherten, gehört ein solcher Vorsitzender zur Gruppe der Versicherten, so müssen bei der Wahl der Arbeitgeber die beiden weiteren Mitglieder des Ausschusses aus den wahlberechtigten Arbeitgebern entnommen werden.

Im § 11 Abs. IV ist hinter den ersten Satz einzufügen:

Ist der Gemeinde- oder Gutsvorsteher zum Vorsitzenden des Wahlausschusses bestellt, so kann ihm der Vorstand die Bestimmung der beiden weiteren Ausschußmitglieder überlassen.

Der § 13 Abs. I erhält folgende Fassung:

Der Stimmzettel muß erkennen lassen, welcher Vorschlagsliste der Wähler seine Stimme geben will. Der Wähler kann nur einen solchen Stimmzettel ab-

geben, der mit einer der zugelassenen Vorschlagslisten sachlich übereinstimmt; es genügt der Hinweis auf die Ordnungsnummer der Vorschlagsliste.

Der § 17 Abs. IV wird gestrichen.

Der § 18 erhält folgende Fassung:

Die Reihenfolge der Vertreter innerhalb der einzelnen Vorschlagsliste bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste.

Der § 19 erhält folgende Fassung:

Lehnt ein Gewählter die Wahl mit Erfolg ab oder scheidet er während der Dauer der Wahlzeit aus oder wird er seines Amtes enthoben, so rückt derjenige Stellvertreter ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der ausgeschiedene Vertreter angehört und auf dieser an höchster Stelle steht. Für diesen Stellvertreter rückt der auf der Liste des ausgeschiedenen Vertreters gültig Vorgeschlagene, noch nicht Gewählte, in der Reihenfolge nach, in der er in der Liste angeführt ist. Satz 2 gilt entsprechend beim Ausscheiden eines Stellvertreters vor Ablauf der Wahlzeit.

II. Reicht die Zahl der gewählten Vertreter und Stellvertreter nicht mehr aus und ist eine Vorschlagsliste erschöpft, so hat das Versicherungsamt unter Bestimmung einer Frist von der Stelle, welche die Liste eingereicht hat, eine Ergänzung einzufordern. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist beruft es die Vertreter aus der Zahl der Wählbaren.

III. Abs. I und II finden entsprechende Anwendung, wenn mehrere beteiligten Kreise, z. B. mehrere wirtschaftliche Vereinigungen sich auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag oder auf mehrere Wahlvorschläge geeinigt haben mit dem Ziele, daß das von ihnen gewollte Stärkeverhältnis für die ganze Wahlzeit aufrechterhalten bleibt; in diesem Falle müssen die Wahlvorschläge die von den einzelnen Parteien aufgestellten Vertreter oder Stellvertreter genau erkennen lassen.

IV. Soweit die Gewählten die Dienste verweigern, beruft das Versicherungsamt die Vertreter auf Grund der eingereichten Vorschlagslisten. Abs. 2 gilt entsprechend.

Der § 25 Abs. I erhält folgende Fassung:

Für die Vorschlagslisten gelten § 7, § 8 und 9 entsprechend mit der Maßgabe, daß den dort bezeichneten Vorschlagslisten auch Vorschlagslisten mit mindestens zwei Unterschriften von Vertretern der Arbeitgeber oder der Versicherten im Ausschuß gleichstehen, welche der betreffenden Gruppe angehören.

Ferner sind die bisherigen Bezeichnungen „Wahlvorschläge" in „Vorschlagslisten", „Vorschläge" in „Listen" abzuändern.

Beschlossen in der Sitzung des Ausschusses vom 30. August 1927. Der vorstehende Nachtrag soll mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 in Kraft treten.

Belgard, den 30. August 1927.

Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Der Vorsitzende

gez. Graßmann.

Beschluß.

Der vorstehende Nachtrag zur Satzung wird genehmigt.

Köslin, den 10. September 1927.

Das Oberversicherungsamt

Im Auftrage

(L. S.) gez. Dr. Hoffmann.

B. 290 — 27.

Vorstehender Satzungsnachtrag wird hierdurch gemäß § 98 der Satzung zur Kenntnis gebracht.

Belgard, den 15. September 1927.

Der Vorstand
der Landkrankenkasse des Kreises Belgard
Graßmann, Vorsitzender.

Jagdverpachtung.

Mittwoch, den 5. Oktober 1927 vorm. 9 Uhr findet die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks des Gutsbezirks Brutzen bei dem Gutsvorsteher in Brutzen statt. Pachtbedingungen liegen hier aus.

Brutzen, den 13. September 1927.

Der Gutsvorsteher.
J. V. Hempel.

Ich an Ihrer Stelle würde folgendes tun:

Bevor mir ein anderer zuvorkommt, sofort die

Vertretung

(Damen und Herren) unserer weltbekannten Heilkräuter-Tees und sonstiger Heilmittel übernehmen, um dadurch eine Verdienstmöglichkeit von monatl. mehreren hundert Mark ohne Risiko zu haben.

Chem.-pharmazeutische G.m.b.H. Apotheker A. Kerndl, Berlin SW 48 Wilhelmst. 24

Abzahlungs-Vertreter

die Privatkundschaft (auch nebenberufl.) besuchen, Erfolge nachweisen können und die zu Weihnachten sich bietende **große Verdienstmöglichkeit** ausnutzen wollen zum Verkauf von Armband- u. Taschenuhren gegen hohe Provision gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf und Ia. Referenzen erbeten. Fachkenntnisse nicht erforderlich. **Desu-Uhrenvertriebsges. m. b. H., Berlin, Lindenstr. 73 Abt. P. O.**

An- und Abmeldescheine

hält vorrätig Belgarder Zeituug.

Rehböcke

sowie sämtliches Wild und Geflügel kauft zu höchsten Tagespreisen

Paul Otto Gromoll

Tel. 203.

Die Kunst des Klavierspielens ist ein Vermögen und macht Freude. Auch Sie können diese Ihren Kindern angedeihen lassen und ihnen dadurch Wertvolles auf den Lebensweg mitgeben; ich ermögliche Ihnen durch meine günstigen Preise u. Zahlungsbedingungen die Anschaffung eines guten Pianos ohne Aufschlag für langfristige Ratenzahlungen. Verlangen Sie kostenlos Preise und Bedingungen.

Pianohaus

Ernst Bartholdt, Stettin.

Kaiser-Wilhelmstraße 99.

Damen-Bärte entfernt **schmerzlos** Pulver **„Odin"**, Gebr. Freidenbach, Drogerie Kurt Troike, Marien-Drogerie

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.